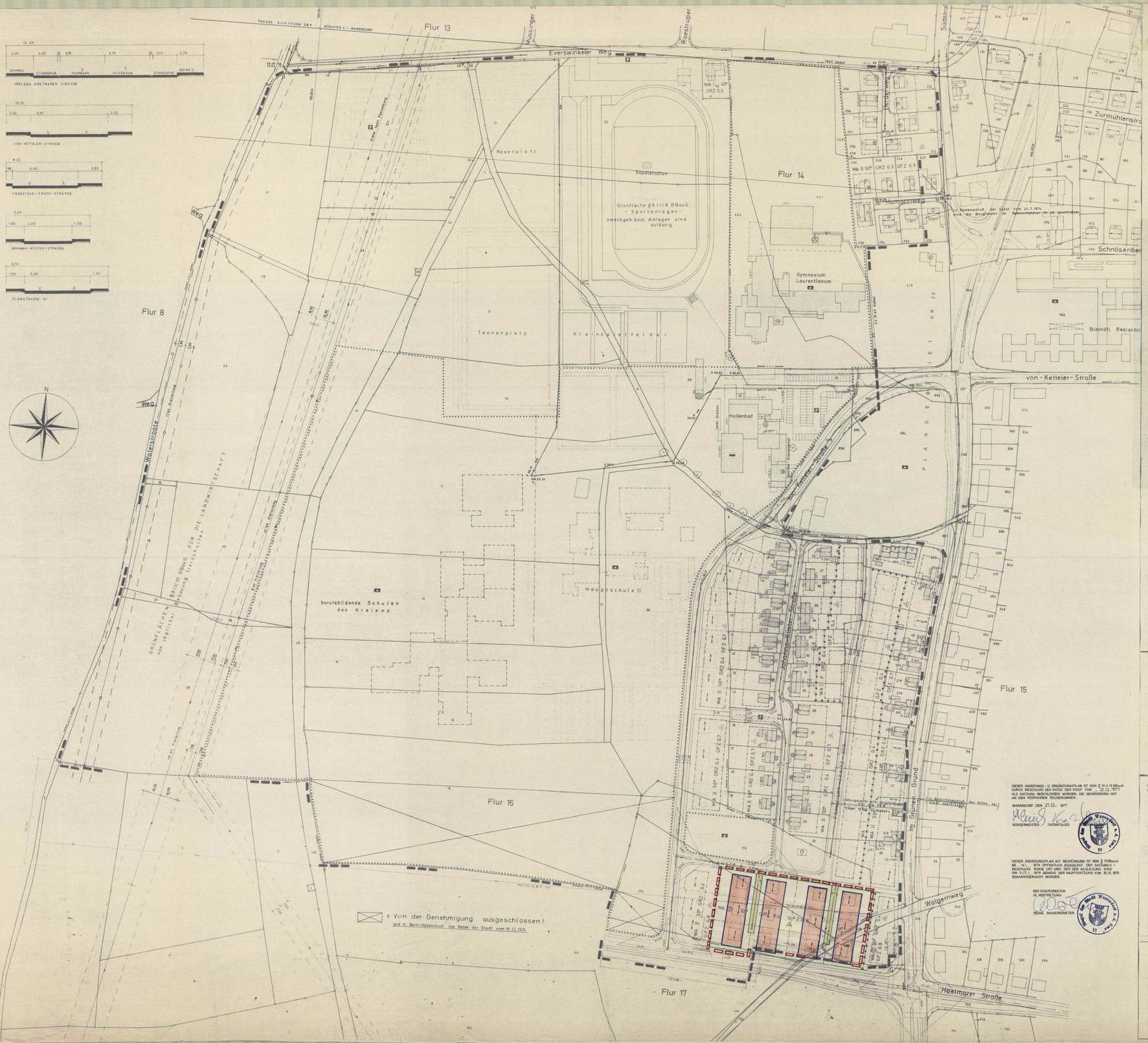

Planzeichenerklärung (gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965)

BESTAND

Katasternachweis

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eisenbahngrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsartgrenze
- Gebäudeumrißlinie
- Trigonometrischer Punkt
- Polygonpunkt
- Kleinpunkt
- Hecken, Zäune
- Flurstücksnummer

Sonstiges

- vorhandene Bebauung - Wohngebäude mit vorh. Vollgeschossen u. Dachneigung
- vorhandene Bebauung - Nebengebäude
- Hauptfirstrichtung
- Satteldach bis 30° Dachneigung
- Satteldach über 30° Dachneigung
- Dachneigung TF = 3,50 Traufenhöhe bis 3,50 m
- einseitiger Satteldach
- Walmdach
- Pultdach
- Mansardach
- Hausnummer
- Geschoßzahl

- Höhenlinien
- Böschung
- Fahrbahn- und Gehweggrenzbegrenzung
- Gradienthöhe über NN
- Straßenachse
- Bogen mit Radiusangabe
- P Parkplatz
- Bachlauf
- Entwässerungskanal mit Einsteigschacht
- RE Regeneinlauf
- Lichtmast, Betonmast u.a.
- Hinweisbeschilderung
- Hochspannungsleitung o. Erdkabel
- Schutzstreifen der Hochspannungsleitung
- Elektrostation
- Bahnanlagen
- Gleisanlagen
- zu erhaltende Bäume
- zu erhaltende Baum- und Strauchpflanzen

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebiets- u. Nutzungsgrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Grenze der Gemeinbedarfsfläche
- (WS) Kleinsiedlungsgebiet
- (WA) reines Wohngebiet
- (WA) Allgemeines Wohngebiet
- (MI) Mischgebiet
- (MK) Kerngebiet
- (GE) Gewerbegebiet
- (GI) Industriegebiet
- (B) geschlossene Bauweise
- o offene Bauweise

Nachrichtliche Darstellungen

- (L) Grenze der Landschaftsschutzfläche
- (N) Grenze Naturschutzgebiet
- (W) Grenze Wasserschutzgebiet
- (Ü) Grenze Überschwemmungsgebiet
- Wasserflächen
- Sichtdreieck (innerhalb dieses Bereiches dürfen Anlagen nicht höher als 0,70m sein!)

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- SO Sondergebiet
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- abweichende Fläche mit Hauptfestsetzung

Maß der baulichen Nutzung

- B (WA, III 50°) davon das B als III im ausgebauten Dachgeschoß
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) Zahl der Vollgeschosse als Zwang
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- BMZ 3,0 Baumassenzahl

Bauweise

- Offene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser
- Hausgruppen
- g Geschlossene Bauweise
- A Nur Einzelhäuser zulässig

Sonstige Festsetzungen

- Plangebietsgrenze
- Grenze des Änderungsbereiches
- Baugebiets- u. Nutzungsgrenze
- Grenze der Gemeinbedarfsfläche
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie neu
- Hausnummer
- 56,90 Gradientenhöhe über NN
- Umformstation
- Anpflanzung von Baum- und Strauchgruppen
- Verkehrsflächen
- P Parkplatz öffentlich
- Grundleitungen
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Schule
- Krankenhaus
- Kirche
- Kindergärten
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Hauptfirstrichtung
- Satteldach bis 30° Dachneigung
- Satteldach über 30° Dachneigung
- SD Dachneigung TF = 3,50 Traufenhöhe bis 3,50 m
- einseitiger Satteldach
- W Walmdach
- Pd Pultdach
- M Mansardach
- SD Steildach
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Straßenschluß
- Bogen mit Radiusangabe
- Entwässerungskanal mit Einsteigschacht
- Richtfunktrasse

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

1. Ausnahmsweise können Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. § 14 der BauNVO für die Wohngebiete zugelassen werden.
2. Ausnahmsweise können Abweichungen von der Geschossigkeit, der Firstrichtung und die Überschreitung der Überbauberen Flächen zugelassen werden.
3. Vor den Garagen ist bis zur vorderen Grundstücksgrenze eine 5,00m liefe Fläche freizuhalten.
4. Niveauveränderungen im Bereich der Strom – Freileitungen sind mit der VEW abzustimmen.

HINWEIS

Es werden aufgehoben:

1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 – Gebiet südl. Everswinkler Weg vom 28.9.1954
2. Die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes - Walgerweg vom 9.10.1952 Blatt I – soweit im Plangebiet liegend.

RECHTSGRUNDLAGEN

Der § 4 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 in der Fassung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656 bzw. SGV NW 2020), geändert durch Ges. vom 11.7.1972 (GV NW S. 218) die §§ 2 u. 8 bis 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.V.m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 in der Fassung der 3.Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.4.1970.

Die Bestimmungen der BauNVO vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und vom 23.1.1973 der Bauordnung für das Land NW vom 25.5.1962 (GV NW S. 373) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) sowie die Planzeichenverordnung zum BBauG vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

Dieser Bebauungsplanentwurf wurde auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt vom 24.4.1974 gefertigt.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt nach dem Generalentwässerungsplan der Stadt Warendorf, gefertigt vom Ing.-Büro Schulte + Pruss.

Größe des Plangebietes: ca. 18,43 ha.
Kartengrundlage: Gemarkung Warendorf Nr. 48 Flur Nr. 14, 15, 16, 17.

DIESER ÄNDERUNGS - U. ERGÄNZUNGSPLAN IST GEM. § 10 U. 13 BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 21.12.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AN DEM VERFAHREN TEILGENOMMEN:

WARENDORF, DEN 21.12. 1977

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER ÄNDERUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEM. § 13 BBauG AB ... M.I. 1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DER SATZUNGS – BESCHLUSS SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 10.01.1978 GEMÄSS DER HAUPTSATZUNG VOM 18.12.1975 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG

TECHN. BEIGEORDNETER

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Durchführbarkeit der Planung bestätigt

Warendorf, den 22.2.1974

Öffentlicher bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gemäß § 2 Absatz 6 des B Bau G (laut Beschluß des Rates der Stadt vom 2.7.1974 durchgelegen in Verbindung mit der Bringlichkeitsentscheidung vom 17.5.1974.

Warendorf, den 2.7.1974

gez. Dr. Kluck Bürgermeister — gez. Elker Stadtrat — gez. Geuer Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des B Bau G durch Beschluß des Rates der Stadt vom 24.7.1974 als Satzung beschlossen worden.

Warendorf, den 24.7.1974

gez. Dr. Kluck Bürgermeister — gez. Elker Stadtrat — gez. Geuer Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des B Bau G mit Verfügung vom 25.11.1974 genehmigt worden.

Münster, den 25.11.1974

Der Regierungspräsident
im Auftrage
gez. Richter
Regierungs- und Baurat

Dieser genehmigte Bebauungsplan ist gemäß § 12 des B Bau G am 24.12.1974 öffentlich bekanntgemacht. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auflegung sind am 24.12.1974 gemäß der Hauptsatzung vom 02.03.1970 öffentlich bekannt gemacht worden.

Warendorf, den 27.12.1974

Der Stadtdirektor
im Auftrage
gez. Adrian
Stadtoberbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Absatz 6 des B Bau G in der Zeit vom 31.5.1974 bis 2.7.1974 öffentlich ausgelegen.

Warendorf, den 3.7.1974

Der Stadtdirektor
im Auftrage
gez. Adrian
Stadtoberbaurat

ENTWURF UND PLANUNG
STADTBAUAMT
STADTOBERBAURAT

STADT WARENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

GEBIET WESTL. DER STRASSE „IM GRÜNEN GRUND" (2.21)

M. 1:1000	BLATT 1	LAGEPLAN UND TEXT
ANGEFERTIGT AM 22.2.1974	GEZ.	1. AUSFERTIGUNG
GEÄNDERT AM 24.8.1977	GEZ.	